

Bekanntmachung

über die Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen

für den Bürgerentscheid „Zukunft für Kaufhaus Kort“ am 16.04.2023 im Klosterflecken Ebstorf

1. Das Abstimmungsverzeichnis zu dem oben genannten Bürgerentscheid für die Abstimmungsbezirke des Klosterfleckens Ebstorf kann in der Zeit vom 27. März bis zum 31. März 2023 während der allgemeinen Öffnungszeiten Mo., Di., Do., Fr. 07.00 – 12.00 Uhr, Mi. 13.00 – 16.00 Uhr, Do. 13.00 – 17.30 Uhr im Rathaus Bad Bevensen, Lindenstraße 12, 29549 Bad Bevensen und im Rathaus Ebstorf, Hauptstraße 30, 29574 Ebstorf eingesehen werden. Die Orte der Einsichtnahme sind barrierefrei. Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist am Monitor möglich.
Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, über die eine Auskunft nach § 51 oder 52 des Bundesmeldegesetzes unzulässig wäre. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages verwendet werden.
2. Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.
3. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 31. März 2023 bis 12:00 Uhr bei der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf, Lindenstraße 12, 29549 Bad Bevensen, Zimmer 8, einen Antrag auf Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses schriftlich, oder zur Niederschrift stellen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
4. Abstimmungsberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 26.03.2023 eine Abstimmungsbenachrichtigung.
Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss das Abstimmungsverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses stellen, wenn sie nicht Gefahr laufen will, dass sie ihr Abstimmungsrecht nicht ausüben kann.
5. Einen Abstimmungsschein erhält auf Antrag
 - 5.1 eine Abstimmungsberechtigte Person, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
 - 5.2 eine Abstimmungsberechtigte Person, die nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses versäumt hat;
b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist.
Abstimmungsscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Abstimmungsberechtigten bis zum 14.04.2023, 13:00 Uhr schriftlich oder mündlich bei der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf, unter den in Nr. 1 angegebenen Ausgabestellen beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Telefonische und mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge sind unzulässig.
Nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene Abstimmungsberechtigte können aus den unter 5.2 genannten Gründen den Abstimmungsschein noch bis zum Abstimmungstag, 15:00 Uhr, beantragen. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie dazu berechtigt ist.
Verlorene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt. Versichert die Abstimmungsberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Abstimmung, 12:00 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.
Der Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen werden der abstimmungsberechtigten Person übersandt, ausgehändigt oder amtlich überbracht. An eine andere als die Abstimmungsberechtigte Person dürfen Abstimmungsschein und Briefabstimmungsunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Abstimmungsberechtigte vertritt, dies hat die bevollmächtigte Person vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat die bevollmächtigte Person sich auszuweisen.
6. Abstimmungsberechtigte mit Abstimmungsschein können in einem beliebigen Abstimmungsbezirk des Abstimmungsgebiets oder durch Briefabstimmung abstimmen.
Bei der Briefabstimmung hat die abstimmende Person im verschlossenen Abstimmungsbriefumschlag
 - a) ihren Abstimmungsschein
 - b) den/die Stimmzettel in einem besonderen Umschlag so rechtzeitig der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Abstimmungsleitung zuzuleiten, dass der Abstimmungsbrief spätestens am Abstimmungstag bis 18 Uhr eingeht. Der Abstimmungsbrief kann auch in den unter 1 genannten Dienststellen abgegeben werden.Nähere Hinweise darüber, wie die abstimmende Person die Briefabstimmung auszuüben hat, sind auf dem Abstimmungsschein angegeben.

Bad Bevensen, 23.03.2023

**Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf
Die Abstimmungsleiterin
Maus**